



Process Safety

Swiss Process Safety GmbH · Mattenstrasse 24, CH-4002 Basel

NEWSLETTER 2015- 10

Betriebssicherheitsverordnung 2015

Seit 1. Juni 2015 ist die **Betriebssicherheitsverordnung 2015 (BetrSichV 2015)** sowie die **damit verbundene Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Kraft**. Mit diesem Newsletter wollen wir Ihnen einige, insbesondere den **Ex-Schutz betreffende Punkte** in Erinnerung rufen.

Betriebssicherheitsverordnung:

Zentrale Elemente der BetrSichV 2015 sind die Gefährdungsbeurteilung und das Erreichen und Einhalten von Schutzziele. Gegenüber zur vorhergehenden Fassung (BetrSichV 2002) ist die Gefährdungsbeurteilung zum Brand- und Explosionsschutz unter atmosphärischen Bedingungen nun in die Gefahrstoffverordnung überführt worden, wobei weiterhin die notwendigen Prüfungen von Arbeitsmitteln zum Brand- und Explosionsschutz in der BetrSichV verblieben sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist für alle Arbeitsmittel durchzuführen. Unter den Begriff Arbeitsmittel fallen neben Werkzeugen und Geräten auch Anlagen sowie überwachungsbedürftige Anlagen, d.h. auch Ex-Anlagen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

- Das Vorhandensein der CE-Kennzeichnung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (§3 (1))
- Die Gefährdungsbeurteilung ist durch fachkundige Personen durchzuführen (§3 (3))
- Es müssen Prüffristen festgelegt werden mit dem Ziel einer sicheren Verwendung des Arbeitsmittels bis zur nächsten festgelegten Prüfung (§3 (6))
- Gefährdungsbeurteilungen sind regelmäßig zu aktualisieren (§3 (7))
- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren; eine elektronische Form ist möglich (§3 (8))

Bei der Verwendung von Arbeitsmitteln sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

- Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderliche Schutz- und Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig und nicht auf einfache Weise manipulierbar sind (§6 (2))
- Arbeitsmittel dürfen nicht zur Verfügung gestellt und verwendet werden, wenn sie Mängel aufweisen, die eine sichere Verwendung beeinträchtigen (§5 (2))

Änderung der GefStoffV im Rahmen der BetrSichV 2015:

Die bisher bereits in der GefStoffV vorhandenen Ausführungen zum Brand- und Explosionsschutz wurden jetzt um die atmosphärischen Bedingungen ergänzt. Zentrales Element ist auch hier die Gefährdungsbeurteilung (§6) bei der nach Abs. 4 explizit

explosionsfähiges Gemisch

explosionsfähige Atmosphäre

explosionsfähiges Gemisch mit Luft als Oxidationsmittel unter atmosphärischen Bedingungen (= Teilmenge des explosionsfähigen Gemisches)

Gemisch aus brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder aufgewirbelten Stäuben und Luft oder einem anderen Oxidationsmittel

eine Prüfung auf eine Brand- und Explosionsgefährdung zu erfolgen hat, d.h.

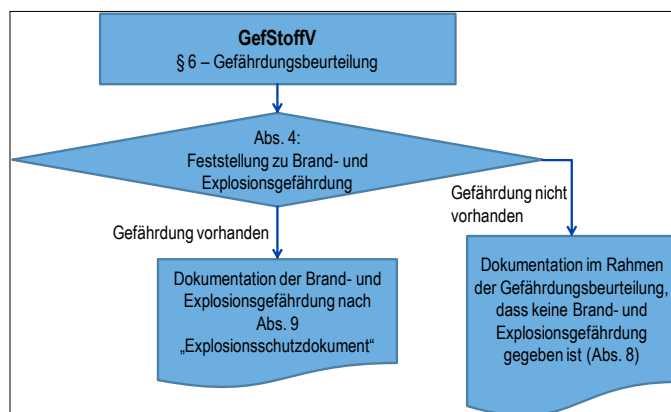
- (1) sind Stoffe, Gemische und Erzeugnisse in gefährliche Mengen & Konzentrationen vorhanden,
- (2) die bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen (d.h. sind Zündquellen vorhanden?),
- (3) zu schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten führen?

Änderungen und nach Instandsetzung nach Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV.

In der GefStoffV ist die **Zoneneinteilung** nunmehr eine **Kann-Bestimmung**, d.h. für die Festlegung von Maßnahmen und die Auswahl der Arbeitsmittel kann der Arbeitgeber explosionsgefährdete Bereiche, d.h. Bereiche, in denen eine **explosionsfähige Atmosphäre** vorliegt, in Zonen einteilen („bekannte“ Zonendefinitionen) und entsprechende „Geräte-Zuordnungen“ (u.a. „Gerätekategorien“) vornehmen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass „Maximalanforderungen“ für Einrichtungen und Schutzsysteme in explosionsgefährlichen Bereichen anzunehmen sind, wenn keine Zonen eingeteilt werden.

Wurde nach §6 (4) keine Brand- und Explosionsgefährdung festgestellt, so ist dies ebenfalls zu Dokumentieren (§6 (8)). Wie auch in der BetrSichV ist die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV und somit auch das Erstellen des Explosionsschutzdokumentes durch fachkundige Personen durchzuführen.

Bei der Umsetzung der BetrSichV und der GefStoffV, insbesondere auch bei der Erstellung der



Sofern eine Brand- und Explosionsgefährdung gegeben ist, ist diese gesondert darzustellen (**Explosionsschutzdokument**, §6 (9)). Aus dem Ex-Schutzdokument muss hervorgehen,

- dass die Ex-Gefährdung ermittelt und bewertet wurden
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um die Ziele des Ex-Schutzes zu erreichen → **Ex-Schutz-Konzept**
- ob Zonen eingeteilt wurden und wenn ja, welche Bereiche
- für welche Bereiche Ex-Schutzmaßnahmen getroffen wurden
- dass die Zusammenarbeit verschiedener Firmen / Gewerke berücksichtigt wurde (wichtig im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen)
- die Festlegungen zu regelmäßige Prüfungen der technischen Schutzmaßnahmen (§7(6) GefStoffV) und Prüfungen vor IBN, nach prüfpflichtigen

Ex-Schutzdokumente und der dazugehörigen Ex-Schutzkonzepten unterstützen wir Sie gerne mit unseren Spezialisten. Wir sorgen dafür, dass sowohl den gesetzlichen Vorschriften, wie auch den betrieblichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Kontakt:

Dr. Thomas Gmeinwieser

**Swiss Process Safety GmbH
Büro Deutschland
An der Leiten 12
82069 Hohenschäftlarn**

Tel.: +49 (0)8178 8672875

Mobil: +49 (0)160 94480203

E-Mail: thomas.gmeinwieser@tuev-sued.ch

Internet: <http://www.tuev-sued.ch>